



**Gemeinde Eberdingen**

**Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
(Bekanntmachungssatzung)**

in der Fassung vom 26.03.2026.

Beschluss des Gemeinderates am: 26.03.2026

Bekanntmachung am: 01.04.2026

## **Gliederung**

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt.....	3
§ 2	Öffentliche Bekanntmachungen im Internet .....	3
§ 3	Inkrafttreten .....	3
	Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.....	4

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eberdingen erfolgen durch Einrücken in den amtlichen Teil des „Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen“, sofern sondergesetzliche Bestimmungen keine andere Form festlegen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung im Mitteilungsblatt nicht möglich, erfolgt sie durch Bereitstellung im Internet nach § 2. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Informationstafeln der Rathäuser für die Dauer von einer Woche (Ersatzbekanntmachung).
- (4) Zur Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Mitteilungsblattes im Internet unter [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de) veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Mitteilungsblattes werden außerdem an den Informationstafeln an den Rathäusern ausgehängt.

## § 2 Öffentliche Bekanntmachungen im Internet

- (1) Abweichend von § 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet unter [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Fall von § 1 Abs. 3.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (3) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ferner kann unter Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung Ausdrucke auch zugesandt werden.
- (4) Die Bekanntmachungen im Internet sind für die Dauer von mindestens einem Monat unter der genannten Internetadresse verfügbar zu halten.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Eberdingen vom 19.03.1981 außer Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberdingen, den 27.03.2026

Im Original gezeichnet

---

Bürgermeister Carsten Willing